

VERTRAG ÜBER DIE MIETE EINES MOTORBOOTES

Der Mietvertrag wird am in Szczecin geschlossen zwischen:

Agnieszka Hawryluk

Ustowo 17c, 70-001 Szczecin

NIP: 851-167-78-60, REGON: 812341149

– im Folgenden **Vermieterin** genannt –

und wohnhaft

.....

..... Ausweisserie und -nummer

.....

Kontakttelefonnummer

– im Folgenden **Mieter** genannt –.

§1

1. Gegenstand der Miete ist ein **Hausboot** vom Typ **Houseboat** mit dem Namen **NAVIGATOR 999**, amtliches Kennzeichen **POL19214**, einschließlich der Ausstattung, **mit Skipper / ohne Skipper**.

§2

1. Die Mietdauer beginnt am um Uhr und endet am um Uhr.

Die Vermieterin unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Charter auf höchstem Niveau sowie unter Einhaltung höchster Sicherheits- und Komfortstandards durchgeführt wird. Die Sicherheit der Gäste und Charterer hat für die Vermieterin höchste Priorität. Vor jeder Fahrt nehmen der Mieter sowie alle Personen an Bord verpflichtend an einer Sicherheitseinweisung teil, die die sichere Nutzung des Bootes, die Bedienung der Ausstattung sowie die Sicherheitsverfahren umfasst. Die Vermieterin weist vor Reisebeginn auf die Position, Art und Anzahl der an Bord befindlichen Rettungsmittel hin. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Mieter, dass die Sicherheitseinweisung durchgeführt wurde und er mit den Regeln zur sicheren Nutzung der Yacht vertraut gemacht wurde.

§3

1. Während der Mietdauer trägt der Mieter die volle rechtliche Verantwortung für das gemietete Boot und garantiert, dass das Boot ausschließlich von Personen mit entsprechenden Berechtigungen zum Führen eines Motorbootes gesteuert wird.
2. Im Falle eines Unfalls oder einer Havarie ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu informieren und ein „Unfallprotokoll“ zu erstellen, das die Grundlage für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegenüber der Versicherung bildet. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Formalitäten durch den Mieter oder bei Ablehnung des Schadensersatzanspruchs durch die Versicherung ist der Mieter verpflichtet, sämtliche entstandenen materiellen Schäden zu ersetzen.
3. Bei Übernahme der Yacht ist der Charterer verpflichtet, eine Kautions in Höhe von **3.500 PLN** in bar oder per Überweisung zu leisten. Der Charterer erklärt sich damit einverstanden, dass die Kautions von der Vermieterin zur Deckung etwaiger Schäden, Reparaturkosten, Fehlbestände, Vertragsstrafen oder sonstiger Verluste verwendet wird, die der Vermieterin infolge nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den

Charterer entstehen. Im Falle eines vom Charterer verursachten Schadens erfolgt die Abrechnung der Kautions nach Bewertung der Schäden durch einen Bootsbauer.

4. Gibt der Mieter das Boot nicht bis zur im Vertrag festgelegten Uhrzeit zurück, ist er verpflichtet, der Vermieterin eine Gebühr in Höhe von **500 PLN pro angefangener Stunde Verspätung** zu zahlen. Informiert der Mieter die Vermieterin nicht über den Wunsch einer Mietverlängerung, verfällt die geleistete Kautions, und für jeden Tag der Verspätung wird die tägliche Mietgebühr (ohne Berücksichtigung von Rabatten) berechnet.
5. Das Rauchen ist im Salon untersagt; erlaubt ist das Rauchen am Heck oder am Bug.
6. Das Braten von Fisch an Bord des Bootes ist untersagt.

§4

1. Vor der Übernahme des Bootes durch den Mieter wird ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt, in dem der tatsächliche Zustand des Bootes sowie dessen Ausstattung beschrieben werden. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Beurteilung des Bootszustands bei Rückgabe an die Vermieterin.
2. Die Abnahme und Zustandsbewertung des Bootes nach Ablauf der Mietdauer erfolgt durch die Vermieterin oder eine von ihr benannte Person.
3. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mietgebühr in Höhe von PLN (in Worten:) gemäß §5 Punkt 3 zu zahlen.
4. Die Kautions in Höhe von **3.500,00 PLN** sowie die vollständige Mietgebühr für den gesamten Mietzeitraum sind spätestens am Tag der Übernahme des Bootes gemäß §2 zu entrichten.
5. Die in §4 Punkt 3 genannte Gebühr ist für den gesamten Mietzeitraum zu zahlen, unabhängig davon, ob der Mieter das Boot genutzt hat oder nicht.
6. Die Mietgebühr umfasst nicht:
 - Reinigung des Bootes,
 - Entleerung der Abfallbehälter,
 - sämtliche Hafen- und Schleusengebühren,
 - Transport des Bootes zum Heimathafen,
 - zusätzliches Auftanken von Kraftstoff.
7. Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder des Verlustes des Bootes oder seiner Ausstattung sowie bei Abweichungen vom im Übergabeprotokoll vor Mietbeginn festgehaltenen Zustand ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin einen Betrag zu erstatten, der dem Wert des entstandenen Schadens oder des verlorenen Bootes entspricht, berechnet nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert zuzüglich der damit verbundenen Dienstleistungskosten.
8. Sofern keine der vorgenannten Ereignisse festgestellt wird, wird die Kautions zurückerstattet.
9. Mietbezogene Zahlungen sind per Überweisung auf das Bankkonto der Vermieterin zu leisten:
IBAN: 92 1140 2017 0000 4902 0769 9772
BIC: BREXPLPWMBK

§5

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot service zurückzugeben. Die Reinigungsgebühr ist obligatorisch und beträgt **250 PLN**.

Zur Reservierung des Miettermins ist der Mieter verpflichtet, innerhalb von maximal 7 Tagen nach der Reservierung eine Anzahlung in Höhe von **30 % des Reservierungswertes** an die

Vermieterin zu leisten. Der verbleibende Betrag ist zusammen mit der Kaution bei Übernahme des Bootes am Tag des Beginns der Fahrt zu zahlen.

2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß §5 Punkt 1 oder bei Rücktritt von der Miete wird der Vertrag aufgelöst und die Anzahlung verfällt zugunsten der Vermieterin.
3. Mietbezogene Zahlungen sind per Überweisung auf das Bankkonto der Vermieterin zu leisten:

IBAN: 92 1140 2017 0000 4902 0769 9772 BIC: BREXPLPWMBK

§6

1. Der Mieter darf ohne Zustimmung der Vermieterin keinen Vertrag mit einer dritten Person abschließen.
 2. Die Übergabe und Rückgabe des Bootes erfolgt in der **Marina Tama Pomorzańska 11 – Szczecin**, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
-

§7

1. Die von der Vermieterin bevollmächtigte Person zur Durchführung formal-rechtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Miete, Übergabe, Rücknahme, Gebühreneinzug und technischen Betreuung der Yacht ist **Piotr Hawryluk**.
-

§8

1. Im Falle einer Störung, die eine Weiterfahrt unmöglich macht und nicht vom Mieter verschuldet ist, verpflichtet sich die Vermieterin, den Ereignisort zu erreichen und die Störung so schnell wie möglich zu beheben. Nach Behebung der Störung wird die Fahrt vertragsgemäß fortgesetzt. Ist eine Reparatur nicht möglich, erstattet die Vermieterin dem Mieter die Mietkosten für die nicht genutzten Tage.
-

§9

1. Änderungen des Vertrages bedürfen ausschließlich der Schriftform.
 2. Etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages werden gerichtlich entschieden.
 3. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, je eines für jede Partei.
-

BOOTSAUSRÜSTUNG:

Rettungswesten ... Stk., Batterien 4 Stk., Anker, Schlüsselsatz mit Vorhängeschlössern, Matratzensatz, Sonnendeck, Echolot, CD-Radio 2 Stk., Kühlschrank 2 Stk., Fender 6 Stk., Rettungsring 1 Stk., Fernseher 1 Stk., UKW-Funkgerät 1 Stk., Navigation 1 Stk.

ÜBERGABE- UND RÜCKGABEPROTOKOLL DES BOOTES

**ZUSTAND DES BOOTES VOR ÜBERGABE AN DEN MIETER
BEMERKUNGEN:**

DATUM UND UHRZEIT DER ÜBERGABE:

**ZUSTAND DES BOOTES NACH RÜCKGABE DURCH DEN MIETER
BEMERKUNGEN:**

DATUM UND UHRZEIT DER RÜCKGABE:

Szczecin, Datum

Unterschrift der Vermieterin:

Unterschrift des Mieters:

Ich, die/der Unterzeichnete, erkläre mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen durch **Agnieszka Hawryluk** zum Zweck des Abschlusses eines Vertrages über die Miete eines Motorbootes einverstanden.

Datum und Unterschrift des Mieters:

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne zivilrechtliche Folgen zurückzutreten, sofern schwerwiegende unvorhersehbare Ereignisse die Vertragserfüllung unmöglich machen, insbesondere Untergang, Diebstahl oder Brand der Yacht. In einem solchen Fall erstattet die Vermieterin die Anzahlung in Höhe der geleisteten Anzahlung.